



Standard Hausordnung

Zur Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Mieter und Vermieter vereinbaren die Vertragsparteien nachstehende Bedingungen. Einfachheitshalber wird in diesem Vertrag auf die weiblichen Formen „Mieterin, Vermieterin“ etc. verzichtet und stattdessen „Mieter, Vermieter“ etc. als Obergriff verwendet.

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

2. Zu unterlassen ist:

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken, Kleidern, Teppichen etc. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen.
- das Aufstellen von Sichtschutzwänden (aus Holz, Schilf, Plastik etc.) oder Vorhänge auf den Balkonen anzubringen. Blumenkisten sind an der Innenseite der Balkonbrüstung zu befestigen.
- das Musizieren vor 09.00 Uhr und nach 19.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr.
- die Belästigung durch Tonwiedergabegeräte wie Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc.. Diese müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören (Zimmerlautstärke).
- die Benützung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 22.00 und 06.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- Gegenstände, Lebensmittel, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Artikel Binden, Tampons oder Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen.
- Kehrichtsäcke im Treppenhaus stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen und gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken direkt in dieselben deponiert werden. Abfälle aller Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise entsorgt werden. Sperrgut muss mit Gebührenmarken gekennzeichnet werden, dort wo dies von den Kommunen abgeholt wird. Andernfalls ist es Sache des Mieters das Sperrgut ordnungsgemäss zu entsorgen.
- schwere Gegenstände wie Möbel, Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.
- Gegenstände (z.B. Schuhe, Schuhschränke, Schirmständer, Bilder etc.) im Treppenhaus, in Korridoren und den übrigen allgemeinen Räumen aufzustellen bzw. aufzuhängen. Fahrräder, Kinderwagen usw. dürfen ausser im eigenen Kellerabteil nur in den hierfür vorgesehenen Räumen (wenn vorhanden) eingestellt werden.
- das Füttern von Vögeln (Balkon, Fenster).

3. Reinigung

Auch bei Vorhandensein eines Hauswarts hat der Mieter die Pflicht, selbst verursachte Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Das Reinigen der Türvorlage ist Sache des Mieters.

4. Allgemeine Räume

Wo Waschküche, Waschautomat und Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume gemäss dem vom Vermieter festgelegten Waschküchenplan statt.

Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit alleine zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparte zu reinigen und zu trocknen und die Wasserabläufe freizumachen. Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten aufgehängt werden.

5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

6. Sicherheit

Die Haustüre ist ab 21.00 Uhr mit dem Schlüssel abzuschliessen. Allfällige weitere Hauseingänge und die Keller- und Estrichtüren sind ständig geschlossen zu halten.

7. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kindern ist das Liffahren nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

8. Lärm

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr. Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

9. Sonnenstoren

Sonnenstoren und Rollläden müssen bei Wind, Regen oder Hagel eingezogen werden. Ebenso ist das Ausstellen des Sonnenstorens während längerer Zeit untersagt.

10. Abstellplätze

Velos und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Ist eine Einzelgarage mitvermietet, so darf der Vorplatz ohne anderweitige Abrede nicht als Parkplatz benützt werden.

11. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen.

12. Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode nur kurze Zeit zu lüften. Der Mieter hat das Merkblatt richtig Lüften der Stadt Zürich zu beachten.

13. Der Hauswart

Der Hauswart ist beauftragt, die Einhaltung der Haus- und Waschküchenordnung zu überwachen. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

14. Kinder

Den Kindern ist die nötige Aufsicht zu schenken. Das Spielen im Treppenhaus, in der Garage und in den allgemeinen Räumlichkeiten ist untersagt.

15. Rauchverbot

Das Rauchen in Treppenhäusern, Sammelgaragen, Aufzügen und allen anderen allgemeinen Räumlichkeiten ist strikte untersagt.

16. Schutz Bodenbeläge

Unter schweren Möbelstücken oder bei anderen schweren Gegenständen sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Bodenbeläge anzubringen.